

Vieheinheiten

So vermeiden Sie die gewerbliche Tierhaltung

Veredlungsstark, flächenarm und wachstumswillig? Wie Sie die Gewerblichkeit vermeiden und trotzdem wachsen können, zeigt Steuerberater Dr. Richard Moser, Göttingen/Sangerhausen

Aufgrund der geringen Flächenausstattung hat sich Wiedereinrichter L seit der Gründung seines Betriebes auf die Sauenhaltung konzentriert. Neben 40 ha Ackerbau betreibt er einen Sauenstall mit 200 Plätzen und Ferkelaufzucht. Nach den guten Ferkeljahre und mit dem Hofnachfolger in den Startlöchern möchte L nun seinen Betrieb vergrößern. Über Flächenzupacht gelingt das wegen der starken Konkurrenz auf dem Pachtmarkt nicht, aber einer Bestandserweiterung auf 350 Sauen mit Ferkelaufzucht steht eigentlich nichts im Wege. Die Schwierigkeiten zeigen sich jedoch, als L seinen Steuerberater zu den Aufstockungsplänen befragt. Denn der stellt fest, daß L mit 350 Sauenplätzen gewerblich werden würde.

Grundsätzlich gehört die Viehhaltung zwar zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die Zahl der erzeugten bzw. gehaltenen Tiere darf bestimmte Grenzen je Hektar land- und forstwirtschaftlicher Fläche aber nicht übersteigen. Wird die Grenze überschritten, liegen Einkünfte aus gewerblicher Tierhaltung vor. Die sich dann ergebenden steuerlichen Nachteile sind vielfältig:

■ Zum einen fällt die Umsatzsteuerpauschalierung weg. Dieses ist gerade bei der Sauenhaltung mit ihrer hohen Wertschöpfung von erheblichem Nachteil.

■ Der Betrieb erzielt Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit und wird damit gewerbsteuerpflichtig.

■ Die Verluste aus gewerblicher Tierhaltung dürfen nicht mit anderen Einkünften, also beispielsweise mit Gewinnen aus dem Ackerbau, verrechnet werden.

■ Mit der Einstufung als gewerbliche Tierhaltung gehen einige spezielle landwirtschaftliche Fördermöglichkeiten verloren.

So berechnen Sie die Vieheinheiten

Die einzelnen Tierarten werden in Vieheinheiten (VE) umgerechnet, wobei teilweise vom Durchschnittsbestand und teilweise von der Jahreserzeugung ausgegangen wird. Die Umrechnungsfaktoren ergeben sich aus der Übersicht 1.

Die Zahl der zulässigen Vieheinheiten je Hektar ist degressiv gestaffelt. Sie wurde zum Wirtschaftsjahr 1998/99 nach oben angepaßt. Danach betragen die Vieheinheiten

- für die ersten 20 ha maximal 10 VE/ha;
- für die nächsten 10 ha maximal 7 VE/ha;
- für die nächsten 20 ha maximal 6 VE/ha;
- für die nächsten 50 ha maximal 3 VE/ha;
- für jede weitere Fläche max. 1,5 VE/ha.

Die Zahl der höchstzulässigen Vieheinheiten in Abhängigkeit von der Betriebsgröße ist in Übersicht 2 dargestellt. Für Wiedereinrichter L würde sich nach

Übersicht 1: Soviel VE werden pro Tier berechnet

Bemessung nach Durchschnittsbestand	VE
Legehennen	0,02
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183
Pferde unter drei Jahren und Kleinpferde	0,70
Pferde drei Jahre und älter	1,10
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh 1 – 2 Jahre	0,70
Färsen älter als 2 Jahre	1,00
Kühe	1,00
Zuchtbullen	1,20
Schafe unter 1 Jahr (einschl. Mastlämmer)	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Zuchtschweine	0,33
Bemessung nach erzeugten Tieren	VE
Jungmasthühner bis zu 6 Durchgänge	0,0017
Jungmasthühner mehr als 6 Durchgänge	0,0013
Mastrinder (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1,00
leichte Ferkel (bis ca. 12 kg)	0,01
Ferkel (über ≈12 bis ≈20 kg)	0,02
Schwere Ferkel (über ≈20 bis ≈30 kg)	0,04
Läufer (über ≈30 bis ≈45 kg)	0,06
Schwere Läufer (über ≈45 bis ≈60 kg)	0,08
Mastschweine	0,16
Jungzuchtschweine bis ≈90 kg	0,12

Wenn Schweine aus zugekauften Tieren erzeugt werden, ist dies bei der Umrechnung in VE entsprechend zu berücksichtigen



der geplanten Erweiterung folgende Situation ergeben: 350 Sauen mit jeweils 0,33 VE multipliziert ergeben 115 VE. Dazu kämen 7 000 Ferkel (mehr als 20 kg) mit jeweils 0,04 VE, entsprechend also 280 VE. L's gesamte Tierhaltung beliefe sich so auf 395 VE. Zulässigerweise könnte er mit 40 ha Fläche jedoch nur

20 ha x 10 VE	200 VE
10 ha x 7 VE	70 VE
10 ha x 6 VE	60 VE
insgesamt also halten.	330 VE

Mit der Stallerweiterung würde die Viehhaltung deshalb gewerblich, und das von Anfang an.

Bei Strukturwandel sofort gewerblich

Grundsätzlich sehen die Einkommensteuerrichtlinien bei Überschreiten der Vieheinheitengrenze einen Übergangszeitraum vor. Danach wird die Viehhaltung erst gewerblich, wenn die Vieheinheitengrenze nachhaltig – das heißt für mindestens drei Jahre – überschritten wird. Etwas anderes gilt jedoch bei einem Strukturwandel. Wenn beispielsweise durch einen Stallneubau oder durch Flächenverluste von vornherein feststeht, daß die Grenze stets überschritten wird, ist von Anfang an eine gewerbliche Tierhaltung gegeben. Stockt nun L um 150

Sauenplätze auf, trifft auch für ihn der Strukturwandel zu.

Ausweg: Gründung einer Tierhaltungsgesellschaft

Häufig kann bei einer Ausdehnung der Viehhaltung die Flächenausstattung des Betriebes nicht entsprechend erweitert werden. Einen Ausweg bietet dann die Tierhaltungsgesellschaft nach § 51 a Bewertungsgesetz (BewG). Denn mit einer Änderung des Bewertungsgesetzes im Jahr 1971 hat der Gesetzgeber die Mög-

Die Produktionsstätte der Tierhaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 40 km von den Betrieben der Gesellschafter entfernt sein. Sonst erkennt das Finanzamt die Gesellschaft nicht an. Foto: Archiv

lichkeit für eine gemeinsame Tierhaltung geschaffen. Danach können Land- und Forstwirte freie VE auf eine Gesellschaft übertragen. Obwohl die tierhaltende Gesellschaft selbst über keinerlei Flächenausstattung verfügt, erzielt sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen einer landwirtschaftlichen Tierhaltungsgesellschaft

► Richtige Rechtsform wählen

Eine Tierhaltungsgesellschaft kann als Personengesellschaft, Genossenschaft oder als wirtschaftlicher Verein betrieben werden. Die Genossenschaft und der wirtschaftliche Verein haben sich aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht durchgesetzt. Denn die Genossenschafts- oder Vereinsmitglieder sind nicht unmittelbar am Vermögen und an den stillen Reserven der Gesellschaft bzw. des Vereins be-

teiligt. Kündigt ein Genossenschaftsmitglied seine Mitgliedschaft, erhält es lediglich das gezeichnete Genossenschaftsguthaben zurück. Am Vermögen ist es jedoch nicht beteiligt.

Aus diesem Grund haben sich als Tierhaltungsgesellschaften lediglich die Personengesellschaften stärker durchgesetzt. Dabei werden in erster Linie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Kommanditgesellschaft (KG) gewählt. Bei der KG gibt es neben den persönlich haftenden Komplementären einen

oder mehrere nur mit ihrer Kapitaleinlage haftende Kommanditisten. Diese Rechtsform bietet sich an, wenn ein oder einige Landwirte die Tierhaltung aktiv betreiben wollen und andere lediglich ihre Vieheinheiten im Rahmen der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Gesellschafter müssen hauptberufliche Landwirte sein

Alle Gesellschafter oder Mitglieder der Tierhaltungsgesellschaft müssen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberufliche Land- und Forstwirte sein. Als solche gelten grundsätzlich Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe. Das sind Land- und Forstwirte, die eine Arbeitsleistung von mindestens einer halben Vollarbeitskraft im Betrieb erbringen. Ihr Einkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb muß mehr als die Hälfte der gemeinsam mit dem Ehepartner erzielten Gesamteinkünfte betragen. Als Haupterwerbsbetriebe gelten auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens einer ständigen Vollarbeitskraft oder mehreren nichtständig vollbeschäftigten Arbeitskräften von zusammen mindestens 1,5 Vollarbeitskräften je Betrieb. Unter diese Kategorie fallen Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nicht selbst, sondern durch einen Verwalter bewirtschaften lassen.

Alle Gesellschafter müssen landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (GAL) sein und dieses durch eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse nachweisen.

Durch die Anforderung, daß alle Gesellschafter hauptberufliche Land- und Forstwirte sein müssen, scheidet die aus Haftungsgründen ansonsten beliebte Rechtsform der GmbH & Co. KG für die Tierhaltungsgesellschaft aus. Bei dieser Rechtsform wird der persönlich haftende Komplementär durch eine Kapitalgesellschaft, die GmbH, ersetzt. Diese erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen.

Wird einer der landwirtschaftlichen

Übers. 2: Soviel VE dürfen Sie halten

Betriebsgröße in ha LF	VE-Höchstgrenze
1	10
10	100
20	200
30	270
40	330
50	390
60	420
70	450
80	480
90	510
100	540
150	615
200	690
500	1140

Betriebe und potentiellen Gesellschafter in der Rechtsform einer GbR geführt, ist es erforderlich, daß sämtliche Gesellschafter der landwirtschaftlichen GbR auch Gesellschafter der Tierhaltungsgesellschaft werden.

Entfernung höchstens 40 Kilometer

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gesellschafter dürfen nicht mehr als 40 Kilometer von der Produktionsstätte der Tierhaltungsgesellschaft entfernt liegen. Diese Distanz bezieht sich auf die Luftlinie.

Freie Vieheinheiten auf Gesellschaft übertragen

Alle Gesellschafter müssen ihre Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Gesellschaft übertragen. Dabei ist es zulässig, daß die Gesellschafter neben der Tierhaltung im Rahmen der Gesellschaft auch noch eine Tierhaltung im Rahmen ihres Einzelunternehmens betreiben.

Bei der Ermittlung der höchstzulässigen

gen Tierhaltung sind zwei Rechengänge erforderlich:

■ So ist zunächst für jeden einzelnen Gesellschafter anhand seiner Flächenausstattung die Zahl der höchstzulässigen Vieheinheiten zu ermitteln (Übersicht 2). Hiervon sind die Vieheinheiten abzusetzen, die er für die im Einzelunternehmen betriebene Viehhaltung benötigt. Die freien Vieheinheiten können auf die Gesellschaft übertragen werden.

■ Anschließend ist für die Gesellschaft zu prüfen, ob die Fläche der Gesellschafter insgesamt für die in der Gesellschaft erzeugten oder gehaltenen Tiere ausreicht.

Die jeweils niedrigere Vieheinheitenzahl ist die für die Gesellschaft zulässige VE-Höchstgrenze.

Wie kann nun Wiedereinrichter L diese Möglichkeiten für sich nutzen? Um die Ausdehnung der Tierhaltung weiterhin als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft behandeln zu können und die Gewerblichkeit zu vermeiden, plant Landwirt L, die Ferkelaufzucht zukünftig aus seinem Einzelunternehmen auszulagern und auf eine Gesellschaft nach § 51 a BewG zu übertragen. Diese Gesellschaft wird er mit dem benachbarten Milchviehbetrieb M in der Rechtsform der KG gründen. M verfügt über 50 ha und benötigt für seine Milchviehhaltung inklusive Nachzucht 150 VE.

Wie L und M nun ihre Vieheinheiten berechnen müssen, ist in Übersicht 3 dargestellt. L wird zukünftig 350 Sauen halten und die Babyferkel an die Tierhaltungs-KG veräußern. Für die 350 Sauen mit jeweils 0,33 VE benötigt L 115 VE. Hinzu kommen 7000 erzeugte Babyferkel mit je 0,01 VE, also 70 VE. L benötigt somit im Einzelbetrieb 185 VE. 145 freie VE kann er auf die KG übertragen.

M kann nach Abzug der 150 für seine Milchviehhaltung benötigten Vieheinheiten 240 freie VE an die Gesellschaft übertragen. Die KG benötigt für 7000 schwere Ferkel mit je 0,03 VE (0,04 VE abzgl. 0,01 VE) insgesamt 210 VE. Die freien, auf die Gesellschaft übertragenen VE reichen somit aus.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Gesamtfläche der Gesellschafter für die Tierhaltung der KG ausreicht. Das ist im Beispiel der Fall. Bei einer Fläche von 90 ha dürften 510 VE gehalten werden.

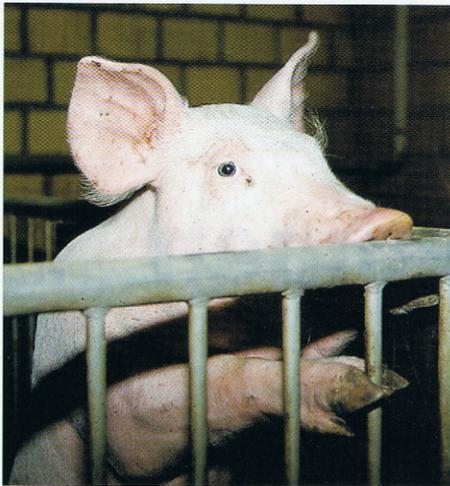
Die Gesamtfläche der Gesellschaft beachten

Im Fall von L und M spielt die Flächenbegrenzung keine Rolle. Anders ist dieses jedoch in unserem folgenden Beispiel: Landwirt A bewirtschaftet einen 200 ha Ackerbaubetrieb. Sein Nachbar Landwirt B bewirtschaftet 300 ha. Beide betreiben bisher keine Viehhaltung. Die Landwirte planen, gemeinsam eine Schweinemast-

Übersicht 3: So werden die zulässigen VE der Tierhaltungsgesellschaft berechnet

Landwirt	Landwirtschaftliche Nutzfläche ha	Vieheinheiten VE	davon im Einzelbetrieb genutzt	freie Vieheinheiten
L	40	330	185	145
M	50	390	150	240
				385
	90			510

Bei insgesamt 90 ha Gesamtfläche dürfen höchstens 510 VE in der Gesellschaft gehalten werden. Da jedoch nur 385 freie VE vorhanden sind, sind diese die Höchstgrenze.



12 000er Mastanlagen sind im Osten keine Seltenheit. Kleinere Einzelunternehmen oder GbR stoßen hier schnell an ihre Vieheinheiten-Grenzen. Foto: Archiv

anlage mit einer Jahresproduktion von 12 000 Mastschweinen zu übernehmen. Diese soll im Rahmen einer Tierhaltungsgesellschaft nach § 51 a BewG als GbR betrieben werden. Wie die beiden Landwirte ihre Vieheinheiten berechnen müssen, ergibt sich aus Übersicht 4. Danach verfügt Landwirt A über 690 VE, die er auf die Gesellschaft übertragen kann. Landwirt B verfügt über 840 VE, die er ebenfalls auf die Gesellschaft überträgt. Somit stehen der Gesellschaft 1 530 VE zur Verfügung.

Nun ist jedoch eine zweite Berechnung nach der Gesamtfläche durchzuführen. Der Gesellschaft stehen insgesamt die VE von 500 ha zur Verfügung. Bei 500 ha dürfen höchstens 1 140 VE erzeugt oder gehalten werden (Übersicht 2). Für die Erzeugung von 12 000 Mastschweinen werden jedoch (12 000 x 0,12 VE) 1 440 VE benötigt. Fazit: Die VE der Gesellschaft reichen für die Übernahme der Schweinemastanlage noch nicht aus. Denn die zulässigen Vieheinheiten müssen auch nach der Gesamtfläche der Tierhaltungsgesellschaft berechnet werden. Die Landwirte A und B müssen prüfen, ob sie nicht einen weiteren Landwirt mit entsprechender Flächenausstattung an der Gesellschaft beteiligen.

Übersicht 4: Die zulässigen VE ergeben sich aus der Gesamtfläche bzw. den freien VE

Landwirt	Landwirtschaftliche Nutzfläche ha	Vieheinheiten VE	davon im Einzelbetrieb genutzt	freie Vieheinheiten
A	200	690	0	690
B	300	840	0	840
				1 530
	500			1 140

Bei insgesamt 500 ha Gesamtfläche dürfen höchstens 1 140 VE in der Gesellschaft gehalten werden, obwohl 1 530 freie VE vorhanden sind..

► Aktuelle Vieheinheiten-Verzeichnisse führen...

Die Gesellschaft muß fortlaufend besondere Verzeichnisse führen, in denen die Einhaltung der VE-Grenzen nachgewiesen wird. Es ist festzuhalten, wieviel VE die einzelnen Mitglieder halten dürfen und wieviel sie davon auf die Gesellschaft übertragen. Auch die tatsächlichen von der Gesellschaft erzeugten oder gehaltenen VE sind festzuhalten.

...sonst droht die Gewerblichkeit

Fällt eine der genannten Voraussetzungen weg, wird die Gesellschaft gewerblich. Die Konsequenzen wurden bereits oben geschildert. Besonders ärgerlich ist dieses für die Gesellschafter dann, wenn die Voraussetzungen ausschließlich von einem Gesellschafter nicht eingehalten werden. So würde es für die Gesellschaft bereits nachteilig sein, wenn einer der Gesellschafter seinen Status als hauptberuflicher Landwirt aufgibt, indem er beispielsweise seinen Einzelbetrieb verpachtet, an seinen Sohn überträgt oder eine andere Tätigkeit hauptberuflich aufnimmt. Um sich hier abzusichern, sollte durch entsprechende Satzungsbestimmungen sichergestellt werden, daß der betroffene Gesellschafter unverzüglich auszuscheiden hat.

Fazit

Wer als Landwirt in großem Stil in die Tierhaltung einsteigen bzw. einen vorhandenen Bestand aufstocken möchte, gleichzeitig wegen knapper Flächenausstattung aber zu wenig Vieheinheiten hat, muß nicht unweigerlich gewerblich werden. Vielmehr sollte man dann über eine Tierhaltungsgesellschaft nach § 51 a BewG mit einem oder mehreren anderen Landwirten nachdenken. Unter bestimmten Voraussetzungen bietet diese Gesellschaft die Möglichkeit, aus der Tierhaltung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu beziehen, ohne daß Flächen übertragen werden müssen.

Schweinemastanlagen: Falsche Aussagen verbreitet

◆ Als „Angstmacherei“ hat Mecklenburg-Vorpommerns Landwirtschaftsminister Martin Brick kürzlich die von Umweltverbänden geäußerten Bedenken gegen geplante Schweinemastanlagen zurückgewiesen. Bestimmte Interessengruppen versuchten immer wieder, mit bewußt falschen Aussagen Stimmung gegen geplante Anlagen zu machen.

So könne z.B. von einer „massenhaften Gülleausbringung“ nicht die Rede sein. Diese erfolge vielmehr nach den Vorgaben der Gülleverordnung. Der Wirtschaftsdünger werde zudem auf vertraglicher Basis von den umliegenden Landwirten gern abgenommen.

Bei der Standortsuche durch die Landgesellschaft würden außerdem nur Standorte in die Auswahl kommen, gegen die keine fachlichen Gründe sprächen. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Umweltverträglichkeitsprüfung stellten sicher, daß die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Belange der Bevölkerung und des Tourismus in vollem Umfang berücksichtigt würden.

Claas möchte LTS übernehmen

◆ Die Claas-Gruppe im nordrhein-westfälischen Harsewinkel steht offenbar kurz vor der Übernahme der Landtechnik Schönebeck (LTS). Eine entsprechende Absichtserklärung sei mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und dem Land Sachsen-Anhalt unterzeichnet worden, heißt es in einer Presseerklärung.

Claas plant demnach den Bau eines neuen Werkes im Raum Schönebeck, in das auch die Herstellung der selbstfahrenden Häcksler integriert werden soll. Dort soll zusätzlich auch das Systemfahrzeug Xerion montiert werden.

Während der Übergangsphase bis zur Fertigstellung des neuen Werkes in Sachsen-Anhalt werden zukünftige Mitarbeiter im Stammwerk geschult. Ohne Berücksichtigung örtlicher Zulieferer sollen mittelfristig über 300 Mitarbeiter zukunftsicher beschäftigt werden.

Von der LTS-Übernahme verspricht sich die Claas-Gruppe nach eigenen Angaben auch zusätzliche Impulse für das Ost-Geschäft.